

**DE**  
**ANHANG I**

<b>TEIL 3</b>				
<b>Spezifische Offenlegungspflichten von Wertpapierfirmen</b>				
	<b>Richtlinie (EU) 2019/2034</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben</b>	
010		<b>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</b>		<i>(12/06/2023)</i>
020	<b>Artikel 44 Buchstabe a</b>	Die zuständigen Behörden sind befugt, Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, und Wertpapierfirmen nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu zu verpflichten, die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung zu setzen.	Häufigkeit der Veröffentlichung und Fristen für die Veröffentlichung durch die Wertpapierfirmen.	<i>Die FMA entscheidet anhand des konkreten Einzelfalles, ob Wertpapierfirmen vorgeschrieben wird, Veröffentlichungen in kürzeren Abständen als einmal jährlich vorzunehmen.</i>
030	<b>Artikel 44 Buchstabe b</b>	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, und Wertpapierfirmen nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte, insbesondere ihre Websites, zu nutzen.	Arten der von den Wertpapierfirmen zu nutzenden Medien.	<i>Die FMA entscheidet anhand des konkreten Bedarfserfordernisses darüber, für bestimmte Informationen oder Arten von Informationen eine besondere Veröffentlichung vorzuschreiben.</i>
040	<b>Artikel 44 Buchstabe c</b>	Die zuständigen Behörden können Mutterunternehmen dazu verpflichten, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 10 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichen.	Rechtliche Struktur und Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur des Mutterunternehmens der Wertpapierfirmengruppe.	<i>Die FMA entscheidet unter Berücksichtigung der Komplexität einer Unternehmensgruppe darüber, ob eine entsprechende Veröffentlichung vorgeschrieben wird.</i>